Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verbände und Interessenvertretungen

MDin Annette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de
24. Juli 2025

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

2 Anlagen
GZ: IV D 2 - S 1910/01655/003/001
DOK: COO.7005.100.4.12516012

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich einen neuen Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung sowie eine dazugehörige Synopse ausschließlich in elektronischer Form.

Im Jahr 2022 hatte das BMF bereits einen Entwurf zur „Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung“ in das Verordnungsgebungsverfahren eingebracht. In dem Verfahren hatte der Bundesrat einen Maßgabebeschluss mit der Aufnahme von Geldspielgeräten in den Anwendungsbereich gefasst. Aufgrund des Maßgabebeschlusses bestand ein Verkündungshindernis. Insoweit kam es nicht zu einer Verkündung. Ein neuer Anlauf zum Erlass der Verordnung sollte im Dezember 2024 erfolgen. Dieses konnte jedoch aufgrund des Endes der damaligen Bundesregierung nicht mehr erfolgen.

Aufgrund des Erlasses harmonisierter Regelungen für Zertifizierungen aufgrund von Schutzprofilen können Zertifizierungen nur noch bis zum 26. Februar 2026 mit den bestehenden Schutzprofilen durchgeführt werden. Alle Verfahren, die dann noch nicht beendet sind, müssen abgebrochen werden. Daher ist es notwendig, dass die Verordnung vor dem 26. Februar 2026 in Kraft tritt, damit die Übergangsregelung greifen kann und Zertifizierungen bis zum 26. Februar 2027 möglich sind.

Der Entwurf entspricht im Wesentlichen dem Entwurf aus September 2024. Er wurde jedoch an die rechtsförmlichen Vorgaben der vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst. Auf die inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur Vorfassung in § 11 KassenSichV wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen verweise ich auf den Besonderen Teil der Begründung des Entwurfs.

Soweit Sie eine Stellungnahme für erforderlich halten, bitte ich, diese bis zum **22. August 2025** (per E-Mail an IVD2@bmf.bund.de) zu senden. Der Nationale Normenkontrollrat kann innerhalb der vorstehend genannten Frist eine Stellungnahme gemäß § 6 Absatz 1 NKRG zum Referentenentwurf abgeben. Daher stelle ich Ihnen anheim, Ihre Stellungnahme auch dem Nationalen Normenkontrollrat (per E-Mail an nkr@bmjv.bund.de) zu übersenden.

Nach Beschluss der Bundesregierung werden zur Erhöhung der Transparenz Verbändestellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren im Internet veröffentlicht. Ich bitte Sie daher, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben (etwa als Anlage zu Ihrem Anschreiben) oder alternativ in Ihrer Stellungnahme etwaige personenbezogene Daten zu schwärzen. Sollten Sie eine Stellungnahme mit personenbezogenen Daten abgeben wollen, möchten wir Sie bitten, sogleich den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten mit zu übermitteln. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahmen nicht einverstanden sein, müssten Sie bei Übermittlung Ihrer Stellungnahme deren Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall wird im Rahmen der Veröffentlichung lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde.

Im Auftrag

Wagner

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.